

Die Länderautonomie.

Von Hofrat Dr. Karl Fugelmann. *)

Wir wenden uns der Gegenseite zu und greifen aus dieser Gruppe zunächst jene Gutachten heraus, welche die Länder in ihrer jetzigen Gestalt überhaupt als Träger der Autonomie negieren.

Den Reigen eröffnet hier als Antipode Starzynski der Ruthene Dnistrianskyi.

Dnistrianskyi findet, daß die Gliederung nach „Ländern“ und die daraus folgende „Doppelverwaltung“ in keiner europäischen Verfassung ein Seitenstück besitzt, und daß die österreichischen Landtage in ihrer Zahl und Zusammensetzung im Jahre 1861 nur in einer fälschlichen Anknüpfung an „historische“ Momente entstanden seien; historische Momente hätten aber in der modernen Welt überhaupt ihre Bedeutung eingebüßt und könnten hier um so weniger ausschlaggebend sein, als manche österreichische Länder, wie namentlich Galizien, gar keine historische Einheit darstellen. An die Stelle der jetzt natürlich zentrifugalen Ländergliederung müsse von der durch den Krieg gestärkten Staatsgewalt eine Gebietsgliederung auf nationaler Grundlage ins Leben gerufen werden, die Länderautonomie sei durch die nationale Autonomie zu ersetzen, und von dieser erwartet Dnistrianskyi eine zentripetale Tendenz, u. zw. wie es scheint, mit voller Zuversicht, weil er eine Begründung offenbar als etwas Ueberflüssiges unterläßt. Diese nationale Gliederung soll nach dem Territorialitätsprinzip möglich sein, obwohl Dnistrianskyi mit „führenden“ Nationen und innerhalb derselben, zumal im deutschen Sprachgebiet, mit nationalen Minoritäten rechnet, die durch die Zentralgesetzgebung geschützt werden sollen. Die neuen Landesvertretungen müssen aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechte hervorgehen, sie haben ihre Beschlüsse

*) Der hochgeschätzte Verfasser behandelte in seinem ersten Aufsatz (Dienstag, den 25. September, Nr. 442) die im Rahmen der von der „Oesterr. Zeitschrift für öffentliches Recht“ abgegebenen Gutachten der Universitätsprofessoren Brochhausen, Tezner und Starzynski, bei letzterem hervorhebend, daß er unter sämtlichen Gutachtern der einzige sei, der die Autonomie in der jetzigen Ländergestaltung als segensreiches Institut betrachte und deren weitere Ausgestaltung verlange, indessen alle anderen die jetzige Länderautonomie entweder verwerfen oder einschränkend reformieren wollen. Nunmehr geht der Herr Verfasser auf diese letzteren Gutachten über.

nach dem Majoritätsprinzip zu fassen, aber mit Wahrung der Rechte der auf Grund des Personalitätsprinzipes zu organisierenden nationalen Minoritäten, welchen eventuell sogar nationale Landtagssektionen zuteil werden sollen. Diesen Trägern der nationalen Autonomie hat der Staat trotz ihres Umfangs nur bestimmte gesetzgeberische Aufgaben von lokaler Bedeutung zu überlassen, denn die Gesetzgebung fällt im ganzen, namentlich im Punkte des Finanzwesens, grundsätzlich dem Staate zu; eine nähere Abgrenzung der Kompetenz durch Dnistrianskyi fehlt.

Ueber die Reform der autonomen Landesverwaltung sagt Dnistrianskyi, daß die „Doppelverwaltung“ durch die Verknüpfung der Organe der Staatsverwaltung mit jenen der Selbstverwaltung zu beseitigen sei; die Art dieser Verknüpfung bleibt hier unklar sowie bei den weiteren nach Dnistrianskyi in reicher Fülle zu schaffenden Organisationen des Kreises, des Bezirkes und der Gemeinde. Nur die Herrschaft des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts wird für Gemeinde und Bezirk ausdrücklich verlangt, und zwar mit nationalen Kurien; vermutlich soll Ähnliches auch für den Kreis gelten, denn von gewählten Selbstverwaltungsorganen ist auch hier die Rede.

An Dnistrianskyi schließt sich mit voller Schärfe der einzige Tscheche unter den Gutachtern, Weyr (Bränn), an; er bricht mit der bestehenden Ländergliederung ganz. Die bestehenden Länder sind zu national möglichst einheitlichen Gebieten zu arrondieren, die Nationen sollen dann Träger der Autonomie sein; eine Nationalitätenerhebung mit der Frage nach der nationalen Angehörigkeit (!) statt, wie jetzt, nach der Umgangssprache ist hiezu zwar nach Weyr eine unbedingte Voraussetzung, aber trotzdem behauptet er, daß eine Vereinigung der Nationen nach dem Territorialitätsprinzip auch ohne eine solche Erhebung bisher schon mehrfach, z. B. in Böhmen und Mähren, leicht (!) durchführbar gewesen wäre.

Diese neue nationale Autonomie hätte — darin unterscheidet sich Weyrs Vorschlag wesentlich von jenem Dnistrianskyis — die ganze Gesetzgebung zu umfassen mit bestimmten, für die Zentralgewalt festzusetzenden Ausnahmen, zu welchen, dies ist als bedeutungsvolles Zugeständnis anzuerkennen, auch der individuelle Minoritätenschutz innerhalb der nationalen Gebiete gehört. Der Ausnahmskompetenz der Zentralgewalt entsprechend wäre auch die Zusammensetzung des Zentralparlamentes als ein Ausschuß der neuen Landtage das Normale, u. zw. wenigstens in den Fragen des Minoritätenschutzes; nur für Fragen, welche nationale Interessen nicht berühren, könnte neben dem Zentralausschuß auch an ein gewähltes Zentralparlament gedacht werden.

Die Autonomie der Verwaltung wird von Weyr nur gestreift; man muß sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß eine Mitwirkung der Bevölkerung in der Exekutive auf jeder Stufe der Verwaltung denkbar sei, aber in der Lokalverwaltung kleiner Territorien die größte Bedeutung besitze.

Den Gegnern der Ländergliederung in ihrer jetzigen Gestalt kann in bestimmter Richtung auch Folger (Wien), der Slovane unter den Autoren, angeschlossen werden. Folger scheint zwar nach seinem aphoristischen Gutachten (dasselbe füllt wenig über eine Seite) an der gesetzgeberischen Funktion der Landtage nicht rütteln zu wollen, die Eignung zur Selbstverwaltung spricht er ihnen aber ganz ab; er will daher keine Fortbildung der Autonomie der Länder, denn diesen fehlen, sei es wegen